

Antragsbereich F: Feminismus und Gleichstellung

Antrag F1_18/1

1 Antragssteller*in: Juso-Hochschulgruppen Hessen

2
3 Das Bundeskoordinierungstreffen der Juso-Hochschulgruppen möge beschließen:

5 **F1_18/1 AGG auch für Student*innen!**

6 Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (kurz: AGG) soll verhindern, dass Menschen „aus
7 Gründen der Rasse oder wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder
8 Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ (AGG §1)
9 diskriminiert werden. Dies bezieht sich auf unterschiedliche Bereiche, unter anderem die
10 Einstellungspraxis von Jobs, Arbeitsbedingungen, soziale Vergünstigungen, die Mitgliedschaft in
11 einer Arbeitnehmer*innenvertretung sowie Bildung.

12
13 Das AGG bietet rechtlichen Schutz vor Willkür und Diskriminierung - jedoch sind Student*innen
14 hiervon erst mittelbar betroffen. Dabei stehen sie in vielfältiger Weise durch die hierarchischen
15 Strukturen von Hochschulen in Abhängigkeitsverhältnissen: Zum Beispiel in Prüfungen, die von
16 Lehrenden eingeschätzt und bewertet werden, denen die Student*innen im Kontext von
17 Lehrveranstaltungen begegnen. Ein Öffentlichmachen der Belästigung kann sich negativ auf die
18 zu erbringenden Leistungen und im schlimmsten Fall auf das gesamte Studium auswirken.
19 Hochschulen sind keine von der restlichen Gesellschaft isolierten Räume. Die Spannweite von
20 Diskriminierungen, die hier auftreten, umfasst Sexismus, sexuelle Belästigung, homofeindliche
21 Einstellungen, Islamophobie, Trans*feindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus, sowie jedwede
22 andere Formen von gruppenbezogener Diskriminierungen. Durch das Abhängigkeitsverhältnis von
23 Student*innen zu ihren jeweiligen Dozent*innen in Bezug auf die Benotung und den
24 gesellschaftlichen Druck, das Studium möglichst schnell und gut abschließen zu müsse,
25 entwickelt sich eine verschärfte Form des Abhängigkeitsverhältnisses. Für Student*innen, die
26 neben ihrem Studium als studentische Hilfskraft an der Hochschule arbeiten, gestaltet sich
27 dieses Abhängigkeitsverhältnis auf zweifache Art und Weise, nämlich als mit Noten zu
28 bewertende Person, sowie als Angestellte mit dem Willen, den Job nicht zu verlieren. Häufig ist
29 die*der Dozent*in, bei der*dem Einzelne arbeitet gleichzeitig die Person, die mit Noten
30 bewertet. In all diesen Räumen gibt es keinen eindeutig gesetzlich geregelten Schutz vor
31 Diskriminierung. Darüber hinaus mangelt es an vielen Hochschulen an Ansprechstellen für von
32 Diskriminierung Betroffene. Hier könnten Antidiskriminierungsstellen, wie es sie beispielsweise
33 an der Universität Bremen gibt, Abhilfe leisten. Die Hemmschwelle für Student*innen zu solchen
34 Diskriminierungsstellen zu gehen, kann jedoch in einigen Fällen sehr hoch sein. Gerade deshalb
35 müssen die Hochschulen durch die regelmäßige, interne Selbstüberprüfung sicherstellen, dass ein
36 diskriminierendes Verhalten in der Forschung und Lehre nicht stattfindet. Daher müssen die
37 Hochschulen, wenn sie solche Beschwerden ernst nehmen möchten, beispielsweise durch
38 Evaluationsbögen oder digitale Umfragen, die gerade auf das Thema zugeschnitten sind,
39 Möglichkeiten zu anonymisierten Beschwerde zur Verfügung stellen.

40
41 Das AGG - die „unfehlbare Lösung?

42
43 Das AGG ist gerade im Zivilrechtsverkehr anwendbar. Damit sind rechtlich insbesondere
44 Arbeitsverhältnisse, aber auch Mietverhältnisse gemeint. Im Hochschulkontext besteht

45 jedenfalls, abgesehen von einem Arbeitsverhältnis der*des Studierenden zu der*dem Dozent*in,
46 kein solches Privatrechtsverhältnis, für das das AGG konzipiert wurde
47 Während Arbeitnehmer*innen (darunter also auch studentische Beschäftigte) und Auszubildende
48 durch das AGG geschützt werden, erfahren Student*innen hier keinen flächendeckenden Schutz.
49 Zwar steht in diesem Gesetz, dass der Zugang zu Bildung frei von Diskriminierung gewährleistet
50 sein muss - mit dem Zugang enden die gleichstellungsmotivierten Bemühungen jedoch.
51 Geschützt sind Student*innen öffentlich-rechtlicher sowie privater Hochschulen darüber hinaus
52 durch das Verbot diskriminierender Belästigung in § 3 Abs. 3 AGG.
53 Das ist jedoch ein schwacher Trost dafür, dass Student*innen aufgrund der Schutzrichtung des
54 Gesetzes die dort geregelten Rechte keine Anwendung finden! Ein eklatantes Problem besteht
55 auch bei § 3 Abs. 4 AGG, der den direkten Schutz vor sexueller Belästigung gewährleistet. Er ist
56 für Student*innen gerade nicht anwendbar. Das ist eine enorme Gesetzes- und Schutzlücke, die
57 geschlossen werden muss!

58

59 **Länder und Hochschulen - auch ihr seid in der Pflicht!**

60

61 Alle 16 Bundesländer haben von ihrer Gesetzgebungskompetenz für den Erlass von
62 Landeshochschulgesetzen Gebrauch gemacht. Das Geschlechtergleichberechtigungsgebot und das
63 Diskriminierungsverbot zu übernehmen oder durchzusetzen wird so der Hochschule auferlegt.
64 Allerdings ist die Umsetzung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. An den Hochschulen
65 selbst gibt es nur selten explizite Regelungen zu der Frage, wie Studierende rechtlich vor
66 sexueller Belästigung Schutz finden können. Ganz klar ist deshalb, dass die Länder eine dem
67 Diskriminierungsverbot in § 3 Abs. 4 AGG entsprechende Regelung einfügen.

68 Um Student*innen den gleichen Schutz, sowie die gleichen rechtlichen Ansprüche bei
69 Diskriminierung zu gewährleisten, ist es zwingend notwendig, sie in die Gruppe von potenziell
70 Betroffenen des AGG einzubeziehen. Daher fordern wir, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
71 auch auf Student*innen auszuweiten, um diesen auch den vollen gesetzlichen Schutz vor
72 Diskriminierung zu gewährleisten!

73 Wir fordern daher:

- 74 - Aufnahme der Statusgruppe der Student*innen in das AGG
- 75 - Schaffung flächendeckenden Schutzes gerade auch vor sexueller Belästigung-
76 Beschränkung von § 3 Abs. 4 AGG auf Arbeit und Beschäftigung aufheben!
- 77 - Ausdrückliche Nominierung eines dem § 3 Abs. 4 AGG entsprechenden
78 Diskriminierungsverbotes in den Landeshochschulgesetzen Verpflichtungen der
79 Hochschulen zur Einrichtung sowie weiterer Förderung bereits vorhandener
80 Antidiskriminierungsstellen an allen Hochschulen, um vor Ort Beratungsangebote
81 anzubieten
- 82 - Einführung hochschulinterner, anonymisierter Verfahren zur Selbstüberprüfung der
83 Hochschulen

84 Verpflichtung der Hochschulen zur Einführung von Richtlinien zur Bekämpfung von sexualisierter
85 Gewalt